1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Aufgaben der SSR-Beauftragten des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern.

4. Hierarchische Stellung der SSR-Beauftragten

Der SSR-Beauftragte ist Vorgesetzter der SSR-Gerätewarte, hinsichtlich Sauerstoffselbstrettern ist er jedem Nutzer gegenüber weisungsbefugt. Oberführer der Grubenwehr und Betriebsführer sind Vorgesetzte der SSR-Beauftragten.

5. Vertreterregelung der SSR-Beauftragten

Bei Verhinderung des SSR-Beauftragter sind dessen Pflichten von einem Oberführer wahrzunehmen.

6. Aufgaben der SSR-Beauftragten

Der SSR-Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass der SSR-Bestand nach den Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern überwacht wird. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er insbesondere

- für die Überwachung und Instandhaltung des SSR-Bestandes sowie für die Nachweisführung zu sorgen,
- für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen zu sorgen und die Führung des Unterweisungsnachweises zu überwachen,
- die Arbeit der SSR-Gerätewarte zu überwachen,
- sich zu vergewissern, dass ausreichend einsatzfähige SSR sowie Originalersatzteile in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- dafür zu sorgen, dass alle nicht mehr einsatzfähigen SSR schadlos beseitigt werden,

- dafür zu sorgen, dass alle Mängel an SSR, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, als auch der Bestand und dessen Veränderungen sowie die Benutzung von SSR der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gemeldet werden,
- bei der Untersuchung von Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Benutzung von SSR mitzuwirken,
- den ordnungsgemäßen Zustand der für die SSR-Instandhaltung genutzten Räume sowie die Einrichtung und Ausrüstung derer zu überwachen und
- die für die Weiterverwendung des SSR-Bestandes erforderlichen Prüfungen und Bewertungen zu veranlassen.

Der SSR-Beauftragte ist verantwortlich für die Unterweisung im Gebrauch von Sauerstoffselbstrettern.

- Personen, die aufgrund bergbehördlicher Vorschriften oder auf Anweisung des Unternehmers einen SSR mit sich führen müssen oder im Fluchtfall auf einen ortsfest gelagerten SSR zurückgreifen müssen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit in den Gebrauch des SSR zu unterweisen.
- Die Unterweisung soll aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen und in der Regel mindestens zwei Stunden dauern Sie ist mindestens jährlich zu wiederholen.
- Die Teilnahme an den Unterweisungen ist vom Unterweisenden in eine Liste mit Datum einzutragen und von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zubestätigen.
- Bei Besuchern und sonstigen Personen, die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten, reicht eine Einweisung in den Gebrauch des SSR anhand von Übungsgeräten oder Modellen aus. Auf Anlegeübungen kann dabei verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Anzahl betrieblicher Begleitpersonen im Ernstfall beim Anlegen der SSR Hilfe leisten kann.

Bei der Anleitung und Überwachung der SSR-Gerätewarte hat der SSR-Beauftragte insbesondere darauf zu achten, dass

- nur Personen eingesetzt werden, die zuvor bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder beim Hersteller an einem Lehrgang für SSR-Gerätewarte teilgenommen haben,
- die vorgeschriebenen Fristen für die Instandhaltung der SSR gewissenhaft eingehalten werden,
- nicht mehr einsatzfähige SSR unverzüglich ausgeschieden und durch einsatzfähige SSR ersetzt werden,
- Instandsetzungsarbeiten an SSR nur nach den Anweisungen des Herstellers durchgeführt werden,
- die Nachweisführung ordnungsgemäß vorgenommen wird und
- Übungsselbstretter ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert bereitgehalten werden.

7. Nachbereitung und Dokumentation

SSR-Bestand mit Herstellungs- bzw. Inbetriebnahmedaten, Ergebnisse der Dichtheitsnachweise, Ergebnisse der Wägungen, Inspektionsmaßnahmen und Unterweisungen sind zu Dokumentieren.

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den SSR-Beauftragten des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.